

Thomas Sägesser, Dr. iur., Rechtsanwalt

Schriftliche Anwaltsprüfung Kanton Zug vom 25. Mai 2020

Staats- und Verwaltungsrecht

Sachverhalt:

Die Shisha Bar GmbH betreibt in Zug eine Shisha-Bar auf zwei Etagen mit einer Lokalfäche von ungefähr 140 m², in Baar eine solche in einem einräumigen Kellerlokal von rund 70 m². Die Shisha Bar GmbH ist nicht Eigentümerin, sondern Mieterin der Lokale. Im Rahmen einer klassischen Barkultur wird ein ausgewähltes Angebot an alkoholischen und alkoholfreien Getränken geführt. Das wird ergänzt durch Wasserpfeifen (Shisha) in verschiedenen Aromen, die in den Räumlichkeiten konsumiert werden können. Ihren Umsatz erzielt die Shisha Bar GmbH an beiden Betriebsstandorten jeweils zu zwei Drittel mit allgemeinen gastgewerblichen Dienstleistungen und zu einem Drittel durch Wasserpfeifen.

Am 10. März 2019 erliess der Kantonsrat des Kantons Zug das Gesetz zum Schutz vor Passivrauchen (SchPG). Art. 8 SchPG hat folgenden Wortlaut:

"Schutz vor Passivrauchen

1 In öffentlich zugänglichen Innenräumen von Betrieben, die eine Betriebs- oder Einzelbewilligung nach diesem Gesetz benötigen, ist das Rauchen verboten.

2 Im Freien und in Fumoirs (abgeschlossene Räume mit einer eigenen Lüftung) bleibt das Rauchen gestattet.

3 Die verantwortliche Person und die von ihr instruierten Angestellten und weiteren Hilfspersonen setzen das Rauchverbot um, indem sie

- a. die Innenräume rauchfrei einrichten,
- b. über das Rauchverbot informieren, beispielsweise mit Verbotstafeln,
- c. die Gäste anhalten, das Rauchen zu unterlassen,
- d. nötigenfalls Personen wegweisen, die das Verbot missachten.

4 Der Schutz der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer richtet sich nach der eidgenössischen Arbeitsgesetzgebung."

Gegen das Gesetz wurde das Referendum ergriffen. In der Volksabstimmung vom 24. November 2019 wurde das Gesetz deutlich angenommen.

Das Abstimmungsergebnis wurde von der Staatskanzlei nach § 23 Abs. 2 Wahl- und Abstimmungsgesetz (WAG) am 29. November 2019 im Amtsblatt mit einem Hinweis auf die Möglichkeit der Abstimmungsbeschwerde nach § 67 WAG veröffentlicht.

Das SchPG wurde von der Staatskanzlei nach § 7 Abs. 1 Publikationsgesetz im Amtsblatt vom 13. Dezember 2019 veröffentlicht, versehen mit einer Rechtsmittelbelehrung.

Der Erlass ist am 1. Februar 2020 in Kraft getreten. Bereits vor dem Inkrafttreten, nämlich am 20. Januar 2020, hat A namens der Shisha Bar GmbH Beschwerde erhoben mit den folgenden Rechtsbegehren:

1. Es sei Art. 8 des Gesetzes zum Schutz vor Passivrauchen (SchPG) aufzuheben.
2. Eventualiter sei die Verfassungswidrigkeit von Art. 8 des Gesetzes zum Schutz vor Passivrauchen (SchPG) festzustellen.
3. Unter Kosten- und Entschädigungsfolgen.

A weist sich durch Vollmacht aus, die durch die beiden Gesellschafter der Shisha Bar GmbH unterzeichnet ist. Er hat ein Jura-Studium abgeschlossen, ist aber nicht Anwalt.

Zusammengefasst wird die Beschwerde wie folgt begründet:

Die Beschwerdeführerin ficht die Bestimmung einzig insoweit an, als sie sich auf das Rauchen von Wasserpfeifen bezieht. Sie macht geltend, die angefochtene Gesetzesbestimmung verstiesse gegen die Wirtschaftsfreiheit (Art. 27 BV), die Eigentumsgarantie (Art. 26 BV) und das Rechtsgleichheitsgebot (Art. 8 BV).

Die Beschwerdeführerin macht geltend, Art. 8 SchPG führe bei ihr faktisch zu einem Betriebsverbot, weil der Konsum von Wasserpfeifen unverzichtbarer Bestandteil ihres Angebotes darstelle. Der Barbetrieb und der Konsum von Wasserpfeifen sei ihr Geschäftskonzept. Werde der Konsum von Wasserpfeifen in ihren Lokalen in Zug und Baar untersagt, so sei die Existenz der Shisha Bar GmbH in Frage gestellt. Es liege ein schwerer Eingriff in die Wirtschaftsfreiheit nach Art. 27 BV vor, der nur gerechtfertigt werden könne, wenn eine ausdrückliche Grundlage in einem formellen Gesetz bestehe. Art. 8 SchPG erwähne jedoch die Wasserpfeifen nicht explizit, weshalb diesbezüglich eine formellgesetzliche Grundlage fehle.

Weiter führt die Beschwerdeführerin aus, ihre Betriebe würden nur von einer Kundschaft besucht, die sich bewusst auf den passiven Konsum von Wasserpfeifen einlasse. Dieser Umstand sei überhaupt nicht vergleichbar mit jenem, wenn bspw. während des Essens in einem Restaurant am Nebentisch geraucht werde. Indem Art. 8 SchPG eine solche Unterscheidung unterlasse, liege ein Verstoss gegen das Rechtsgleichheitsgebot vor, welches besage, dass Gleiches nach Massgabe seiner Gleichheit gleich oder Ungleiches nach Massgabe seiner Ungleichheit ungleich behandelt werden müsse.

Weiter führt die Beschwerdeführerin aus, der Kanton sei nicht zuständig, eine Regelung zum Arbeitnehmerschutz zu treffen, da es sich dabei um eine Bundeszuständigkeit handle (eidg. Arbeitsgesetz). Der Kanton sei somit nicht befugt, in diesem Bereich zu legiferieren.

Hinsichtlich der Eigentumsgarantie macht die Beschwerdeführerin geltend, durch die gesetzlichen Bestimmungen werde ihr die Nutzung der Räumlichkeiten verunmöglicht. Zwar habe man in der Lokalität in Zug, die genügend gross sei, bereits ein abgeschlossenes Fumoir realisiert, was zufolge des Inkraftsetzens des SchPG am 1. Februar 2020 nötig geworden sei. Damit sei die bisherige Nutzung aber nicht mehr in allen Räumen gegeben. Im Lokal in Baar sei der Einbau eines Fumoirs baulich unmöglich.

Die Volkswirtschaftsdirektion vertritt den Kanton Zug im Verfahren und beantragt, die Beschwerde sei abzuweisen, sofern darauf eingetreten werden könne.

Zusammengefasst bringt die Volkswirtschaftsdirektion folgendes vor:

In formeller Hinsicht wird darauf hingewiesen, dass die Beschwerdeführerin gar nicht zur Beschwerdeführung legitimiert wäre, wenn Wasserpfeifen vom Schutz vor Passivrauchen und damit vom Anwendungsbereich des Gesetzes nicht erfasst würden. Offenbar gehe nicht einmal die Beschwerdeführerin selber davon aus, da sie Beschwerde führe. Auf die Beschwerde könne aber deshalb nicht eingetreten werden, weil sie verfrüht sei (Einreichung vor Inkrafttreten des Gesetzes) und weil noch gar keine Verfügung ergangen sei.

Die Volkswirtschaftsdirektion weist weiter darauf hin, dass im Bericht und Antrag des Regierungsrates von 2018, in welchem die neuen Gesetzesbestimmungen dem Kantonsrat zur Beschlussfassung unterbreitet worden waren, explizit gesagt werde, dass die neuen Bestimmungen auch auf Wasserpfeifen Anwendung finden. Im Kantonsrat sei das unbestritten geblieben, was sich aus den Verhandlungsprotokollen eindeutig ergebe. Das

deshalb, weil das Rauchen von Wasserpfeifen gemäss verschiedenen Fachinstanzen wie der Schweizerischen Gesellschaft für Pneumologie und Beatmungsmedizin sowie gemäss der Weltgesundheitsorganisation (WHO) nicht weniger schädlich sei als das Rauchen von Zigaretten und bezüglich der Einflüsse auf die Gesundheit den gleichen Rechtsregeln wie das Rauchen zu unterwerfen sei. Der Kantonsrat sei sich einig gewesen, dass es um den Schutz vor den schädlichen Folgen des Passivrauchens in allen Formen gehe, was sämtliche Fraktionssprecher gesagt haben und sich wiederum aus den Verhandlungsprotokollen eindeutig ergebe. Wasserpfeifen würden daher vom Gesetz klarerweise erfasst. Damit sei auch belegt, dass Wasserpfeifen nicht anders behandelt werden dürften, als sonstige Tabakwaren. Es liegt folglich keine Verletzung des Rechtsgleichheitsgebotes vor.

Die Volkswirtschaftsdirektion bestreitet nicht, dass die neuen Gesetzesbestimmungen zu einem schweren Eingriff in die Wirtschaftsfreiheit führen. Das Rauchverbot sei in Art. 8 SchPG und damit in einer formellgesetzlichen Grundlage verankert. Zum Erlass einer solchen Bestimmung sei der Kanton zuständig, da der Schutz vor Passivrauchen keine Bundeszuständigkeit darstelle. Aus den von der Beschwerdeführerin eingereichten Unterlagen ergebe sich, dass nur ein Teil des Umsatzes auf die Wasserpfeifen zurückgehe, der grössere Teil aber auf den Barbetrieb entfalle. Durch Art. 8 SchPG würden weder der Gastgewerbebetrieb noch das Wirten verunmöglicht. Von einem faktischen Betriebsverbot könne daher nicht ernsthaft geredet werden. Gerade der Einbau eines Fumoirs im Lokal Zug belege, dass der Betrieb in veränderter und gesetzeskonformer Weise weitergeführt werden könne. Was der Betrieb in Baar angehe, so sei es zumutbar, andere, geeignete Lokalitäten zu suchen, die ein Fumoir zulassen, falls das Lokal nicht rauchfrei werden soll.

Weiter weist die Volkswirtschaftsdirektion darauf hin, dass Art. 8 SchPG das Einverständnis der Kundschaft zum Passivrauchen nicht zulasse, da der Schutzzweck unabhängig von allfälligen Sozialdruck greifen müsse. Betreffend Eigentumsgarantie bestreitet die Volkswirtschaftsdirektion, dass sich die Beschwerdeführerin als Mieterin darauf berufen könne. Insoweit beantragt sie Nichteintreten.

Im weiteren Schriftenwechsel bestätigen beide Seiten ihre Eingaben.

Aufgabe: Verfassen Sie den Entscheid resp. das Urteil der zuständigen Instanz

Hinweise:

Beachten Sie, dass es sich nicht um eine Beschwerde, sondern um einen Entscheid resp. ein Urteil handelt. Ihre Arbeit muss in Form, Inhalt und sprachlichem Ausdruck einem Entscheid resp. Urteil entsprechen. Verzichten Sie auf eine Wiederholung des Sachverhaltes, wo das nicht notwendig ist.

1. Prüfen und begründen Sie unter den Erwägungen in einem ersten Kapitel (I) die vollständigen formellen Fragen unter Bezugnahme auf die betreffenden Bestimmungen im Gesetz. (6 Punkte)
2. Nehmen Sie in einem zweiten Kapitel (II) eine konzise, materiell-rechtliche Würdigung vor. Verwenden Sie dabei die im Sachverhalt angegebenen Bestimmungen und die dargelegten Gründe der Beschwerdeführerin und der Volkswirtschaftsdirektion. (6 Punkte)
3. Entscheiden Sie in einem dritten Kapitel (III) über Kosten und Entschädigungen. (1 Punkt)
4. Beenden Sie Ihre Arbeit mit einem klaren und vollständigen Dispositiv sowie mit Datum und Nennung der unterzeichnenden Person(en). (2 Punkte)

Erlasse:

VRG, BGG

Gesetz über die Wahlen und Abstimmungen (WAG):**§ 67** Beschwerde¹ Beim Regierungsrat kann Beschwerde geführt werden wegen

- a) Verletzung des Stimmrechts;
- b) Unregelmässigkeiten bei der Vorbereitung und Durchführung von Wahlen und Abstimmungen.

² Die Beschwerde ist innert zehn Tagen seit der Entdeckung des Beschwerdeggrundes, spätestens jedoch am zehnten Tag nach der amtlichen Veröffentlichung der Ergebnisse im Amtsblatt einzureichen. *³ Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.**Publikationsgesetz:****§ 7** Inhalt¹ Sämtliche gesetzgeberischen Erlasse, die in die Amtliche Gesetzessammlung aufgenommen werden, sind im Amtsblatt zu veröffentlichen oder bekannt zu geben.**Bundesverfassung (BV):****Art. 8** Rechtsgleichheit¹ Alle Menschen sind vor dem Gesetz gleich.² Niemand darf diskriminiert werden, namentlich nicht wegen der Herkunft, der Rasse, des Geschlechts, des Alters, der Sprache, der sozialen Stellung, der Lebensform, der religiösen, weltanschaulichen oder politischen Überzeugung oder wegen einer körperlichen, geistigen oder psychischen Behinderung.³ Mann und Frau sind gleichberechtigt. Das Gesetz sorgt für ihre rechtliche und tatsächliche Gleichstellung, vor allem in Familie, Ausbildung und Arbeit. Mann und Frau haben Anspruch auf gleichen Lohn für gleichwertige Arbeit.⁴ Das Gesetz sieht Massnahmen zur Beseitigung von Benachteiligungen der Behinderten vor.**Art. 26** Eigentumsgarantie¹ Das Eigentum ist gewährleistet.² Enteignungen und Eigentumsbeschränkungen, die einer Enteignung gleichkommen, werden voll entschädigt.**Art. 27** Wirtschaftsfreiheit¹ Die Wirtschaftsfreiheit ist gewährleistet.² Sie umfasst insbesondere die freie Wahl des Berufes sowie den freien Zugang zu einer privatwirtschaftlichen Erwerbstätigkeit und deren freie Ausübung.**Art. 36** Einschränkungen von Grundrechten¹ Einschränkungen von Grundrechten bedürfen einer gesetzlichen Grundlage. Schwerwiegende Einschränkungen müssen im Gesetz selbst vorgesehen sein. Ausgenommen sind Fälle ernster, unmittelbarer und nicht anders abwendbarer Gefahr.² Einschränkungen von Grundrechten müssen durch ein öffentliches Interesse oder durch den Schutz von Grundrechten Dritter gerechtfertigt sein.³ Einschränkungen von Grundrechten müssen verhältnismässig sein.⁴ Der Kerngehalt der Grundrechte ist unantastbar.

ANWALTSPRÜFUNG VOM 27. MAI 2020 – ZIVILRECHT

I.

Die Sirius AG war ein seit 1970 im Kanton Zug ansässiges Unternehmen und entwickelte und produzierte Halbleitertechnologie. Das Unternehmen beschäftigte rund 200 Mitarbeitende und stand immer wieder im Fokus der Öffentlichkeit als ein für den Kanton Zug wichtiger, weil grosser und technologisch über lange Jahre führender Arbeitgeber. Ab Anfang 2018 kamen immer wieder Gerüchte auf, die Sirius AG stecke in Zahlungsschwierigkeiten. Offenbar kam es zu Zahlungsverzügen bei fälligen Zahlungen an Lieferanten, Versicherungen usw. Entsprechende Presseberichte, die immer zahlreicher wurden, wurden vom Management der Sirius AG dementiert. Tatsächlich wurde schliesslich aber am 31. August 2019 über die Sirius AG der Konkurs eröffnet.

Die Privatbank AG, die Hausbank der Sirius AG gewährte der Sirius AG im Jahre 2014 ein Darlehen in Höhe von CHF 5'000'000.00 im Sinne einer frei benutzbaren Kreditlimite. Diese Kreditlimite war Mitte 2018 und später fast vollständig benutzt. Auch andere Banken hatten der Sirius AG Kredite gewährt, aber das in kleinerem Umfang. Im März 2019 stellte die Privatbank AG die Kredite gestützt auf die Kreditverträge fällig und verlangte die Rückzahlung des offenen Betrages von damals CHF 4.8 Mio. innerhalb von 30 Tagen. Die Sirius AG bezahlte der Privatbank AG den offenen Betrag am 15. Mai 2019 vollständig.

Die Konkursverwaltung der Sirius AG verfügt gemäss dem am 30. April 2020 aufgelegten Kollokationsplan und Inventar über Aktiven von rund CHF 250'000.00. Dem stehen neben kleinen Forderungen der 1. und 2. Klasse rund CHF 15'000'000.00 anerkannte Forderungen der 3. Klasse gegenüber und die Konkursdividende dieser Drittklassgläubiger wird minimal sein. Der Konkurs wird im summarischen Verfahren geführt.

Einer dieser Gläubiger der 3. Klasse, die Pegasus AG in Menzingen, lieferte der Sirius AG Halbfertigprodukte und blieb auf offenen Rechnungen von CHF 500'000.00 sitzen. Der Verwaltungsrat der Pegasus AG sucht sie auf und möchte von Ihnen beraten werden. Die Pegasus AG klärt Sie auf, dass die Organe der Sirius AG allesamt entweder zahlungsunfähig oder im Ausland unauffindbar sind.

Fragen:

1. Analysieren Sie die Möglichkeiten, die der Pegasus AG zur Verfügung stehen und untersuchen Sie die Rechtslage.
2. Beschreiben Sie den Ablauf bzw. die einzelnen Schritte, damit die Pegasus AG in die Lage versetzt wird, allfällige Ansprüche geltend zu machen, ausgehend davon, dass Kollokationsplan und Inventar wie beschrieben auflagen und weder Kollokationsklagen noch Beschwerden erhoben wurden.

II.

Die Pegasus AG entschliesst sich, Ansprüche geltend zu machen und Sie reichen namens der Pegasus AG ein Schlichtungsgesuch ein. Um Anwaltskosten zu sparen, will die Pegasus AG auf eine anwaltliche Vertretung bei der Schlichtungsverhandlung verzichten und den Termin allein wahrnehmen. Ein Vergleich erscheint aufgrund des Verhaltens der Beklagten als ausgeschlossen. Die Pegasus AG schickt an die Verhandlung eine bei ihr angestellte Sachbearbeiterin, der sie schriftlich Vollmacht erteilt. Wie prognostiziert kommt es zu keiner Einigung und die Pegasus AG schickt Ihnen die Klagebewilligung mit dem Auftrag, jetzt die Klage einzureichen.

Fragen:

1. Welche Fragen stellen sich Ihnen aus der Klagebewilligung?
2. Wie beurteilen Sie die Rechtslage?

Gesetze:

- OR
- SchKG
- ZPO

Ich wünsche Ihnen viel Erfolg!

Zug, 27. Mai 2020

Hans-Rudolf Wild

PRÜFUNGSAUFGABE IM BEURKUNDUNGSRECHT – 29. MAI 2020

Die Genossenschaft Gasthaus zum Kreuz in Cham (vgl. Beilage 1, Handelsregisterauszug), ein KMU mit der Mindestzahl an Mitgliedern, soll in eine Aktiengesellschaft umgewandelt werden, dies anlässlich einer heute im Gasthaus zum Kreuz stattfindenden Universalversammlung und aufgrund der Umwandlungsbilanz per 31. Januar 2020 (vgl. Beilage 2). Die Mitglieder der Verwaltung sind gleichzeitig auch Genossenschafter; die Personalien der übrigen Genossenschafter können Sie frei erfinden. Der Präsident der Verwaltung hält 600 Anteilscheine; die restlichen Anteilscheine verteilen sich gleichmässig auf die übrigen Genossenschafter. Die Anteilscheine sollen bei der Umwandlung 1 : 1 zu vinkulierten Namenaktien werden.

Entwerfen Sie die für diese **Umwandlung** notwendigen Unterlagen, inkl. Handelsregisteranmeldung, und nehmen Sie die Beurkundung vor. Nicht zu redigieren (sondern nur an der 'richtigen' Stelle vollständig zu erwähnen) sind Unterlagen, die von Dritten beigebracht werden müssen, Formulare sowie Statuten.

Tun Sie dies alles zum Zweck dieser Prüfung, wie wenn Sie bereits Urkundsperson des Kantons Zug wären und die notariellen Handlungen stattgefunden hätten (sprich mit Datum, Unterschriften und Notariatsstempel). Setzen Sie sämtliche Unterschriften aller Beteiligten.

Angaben, die hier noch nicht gemacht sind und die Sie zur Lösung benötigen, können Sie selbst ergänzen.

Beilagen / Hilfsmittel:

- oben erwähnte Beilage 1 und Beilage 2
- OR
- FusG
- Zuger Beurkundungsgesetz

Gutes Gelingen und viel Erfolg!

RA Markus Schnurrenberger

Handelsregisteramt des Kantons Zug

Firmennummer CHE-100.756.653	Rechtsnatur Genossenschaft	Eintragung 19.12.1929	Löschung	Übertrag CH-170.5.000.103-2 von: auf:	1
--	--------------------------------------	--------------------------	----------	---	---



Alle Eintragungen

Ei	Lö	Firma	Ref	Sitz
1		Genossenschaft Gasthaus zum Kreuz	1	Cham

Ei	Lö	Anteilscheine	Ei	Lö	Domiziladresse
6		CHF 100.00	1	3	c/o Raiffeisenbank Cham Schulhausstrasse 8 6330 Cham
			3		c/o Huwiler & Partner Treuhand AG Zugerstrasse 1 6330 Cham

Ei	Lö	Zweck	Ei	Lö	weitere Adressen
1	6	Betrieb des Gasthauses zum Kreuz in Cham als Gasthaus und Vereinshaus auf gemeinnütziger Grundlage und ohne Gewinnabsichten für die Genossenschafter			
6		Die Genossenschaft bezweckt den Betrieb der Liegenschaft "zum Kreuz" in Cham (nach Möglichkeit als Gasthaus und Institution auf gemeinnütziger Basis für die heimische Bevölkerung, ohne Gewinnabsichten der Genossenschafter).			

Ei	Lö	Bemerkungen, Angaben betreffend Übernahme von Aktiven und Passiven	Ref	Statutendatum
1	6	Organisation: Verwaltung von 5 - 7 Mitgliedern	1	10.05.1942
3		Gemäss Erklärung des Verwaltungsrates vom 15.04.2009 untersteht die Gesellschaft keiner ordentlichen Revision und verzichtet auf eine eingeschränkte Revision	6	13.11.2019
6		Mitteilungen an die Gesellschafter erfolgen auf schriftlichem Weg oder durch Veröffentlichung im SHAB.		

Ei	Lö	Haftung, Nachschusspflicht und weitere Pflichten der Genossenschafter	Ref	Publikationsorgan
1		Haftung: Ohne persönliche Haftung der Genossenschafter	1	SHAB

Zeil	Ref	TR-Nr	TR-Datum	SHAB	SHAB-Dat.	Seite / Id	Zeil	Ref	TR-Nr	TR-Datum	SHAB	SHAB-Dat.	Seite / Id
	1	(Ersterfassung)		79	07.04.1975	899		4	6683	06.05.2010	91	12.05.2010	21 / 5629074
	2	4022	11.07.1995	141	24.07.1995	4152		5	935	20.01.2012	17	25.01.2012	6519114
	3	6961	01.05.2009	87	07.05.2009	15 / 5007302		6	18811	20.12.2019	250	27.12.2019	1004793588

Ei	Ae	Lö	Personalangaben	Funktion	Zeichnungsart
1		2	Muff, Franz-Josef, von Horw, in Cham	Präsident der Verwaltung	Kollektivunterschrift zu zweien
1		4	von Rotz, Otto, von Kerns, in Cham	Beisitzer	ohne Zeichnungsberechtigung
1		4	Boog-Villiger, Andreas, von Knutwil, in Cham	Beisitzer	ohne Zeichnungsberechtigung
1		2	Bühlmann, Alois, von Ruswil, in Cham	Aktuar der Verwaltung	Kollektivunterschrift zu zweien
1		6m	Huwiler, Josef, von Dietwil und Cham, in Cham	Geschäftsführer	Kollektivunterschrift zu zweien
2			Kleiner, Rudolf, von Zürich, in Cham	Präsident der Verwaltung	Kollektivunterschrift zu zweien
2		5	Boog, Karl, von Knutwil, in Cham	Aktuar der Verwaltung	Kollektivunterschrift zu zweien
	6		Huwiler, Josef, von Dietwil und Cham, in Cham	Geschäftsführer der Verwaltung	Kollektivunterschrift zu zweien
6			Staub, Niklaus, genannt Nick, von Menzingen, in Cham	Vizepräsident der Verwaltung	Kollektivunterschrift zu zweien

Bilanz

Gen. Gasthaus zum Kreuz

in CHF

Aktiven	Erläuterungen	31.01.2020	%
Flüssige Mittel	2.1	-29'620	
Aktive Rechnungsabgrenzungen		-	
Umlaufvermögen		-29'620	-1%
Mobile Sachanlagen	2.2	16'325	
Immobilien Sachanlagen	2.3	2'392'955	
Anlagevermögen		2'409'280	101%
Total Aktiven		2'379'660	
Passiven			
Übrige kurzfristige unverzinsliche Verbindlichkeiten gegenüber			
Dritten	2.4	-	
Passive Rechnungsabgrenzungen		-	
Kurzfristiges Fremdkapital		-	0%
Langfristige verzinsliche Verbindlichkeiten gegenüber	2.5		
Banken		1'865'000	
Dritten		10'000	
Langfristiges Fremdkapital		1'875'000	79%
Eigenkapital			
Genossenschaftskapital	2.6	405'000	
Gesetzliche Gewinnreserve		40'000	
- Gewinnvortrag		49'312	
- Jahresverlust / -gewinn		10'348	
Eigenkapital		504'660	21%
Total Passiven		2'379'660	